

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der HARGASSNER Unternehmensgruppe

Stand: 11/2021

1. Allgemeines

- Die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen (insbesondere Kaufverträge, Lieferverträge, Werkverträge, Montageverträge usw.) zwischen allen Unternehmen der HARGASSNER Unternehmensgruppe (im Folgenden HARGASSNER genannt), wozu neben der HARGASSNER Ges mbH sämtliche Tochter- und Schwesterunternehmen gehören und Kunden, womit sich der Kunde bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Der Kunde erkennt mit der Erteilung eines Auftrages an HARGASSNER als für ihn verbindlich an. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens HARGASSNER ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Wenn im Vertrag von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Bedingungen getroffen werden, gehen diese Vertragsregelungen vor. HARGASSNER kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- Abweichende besondere Vereinbarungen oder Bedingungen bedürfen gegenseitiger Zustimmung in schriftlicher Form.
- Werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig, unwirksam oder nichtig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt aufrecht.
- Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für Geschäftsabschlüsse mit Verbrauchern nur insoweit, als sie nicht gegen die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes verstoßen. Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG sein, so ist er verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen, ansonsten er für daraus resultierende Schäden haftet.

2. Angebote, Preise

- Alle von HARGASSNER in Angeboten und Preislisten angeführten Preise sind freibleibend und Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die gesetzliche Mehrwertsteuer mitumfasst ist. Die Berechnung der Mehrwertsteuer erfolgt gesondert nach Maßgabe der am Tage der Lieferung bzw. Leistung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Technische sowie sonstige Änderungen durch HARGASSNER bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Enthält die Bestellung eines Kunden keine Preisangaben, gelten für diese Bestellung die für den Tag des Einlangens der Bestellung maßgeblichen Preislisten von HARGASSNER.
- Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, sind jedoch unverbindlich und es wird keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Auftragsänderungen bzw. Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden; Kostenvoranschläge sind unentgeltlich.
- Erfolgt die Lieferung - ohne dass HARGASSNER schuldhaft einen Lieferverzug zu verantworten hat - erst nach dem vereinbarten Liefertermin, so ist HARGASSNER zur entsprechenden Anhebung der vereinbarten Preise berechtigt. Diese Preisanpassung erfolgt unter Berücksichtigung der Veränderung der kollektivvertraglichen Lohnkosten oder anderer zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeitsfinanzierung etc. zwischen dem vereinbarten und dem tatsächlichen Liefertermin.
- Exportlieferungen werden grundsätzlich in Euro verrechnet und sind auch in Euro zu bezahlen. Wird ausdrücklich eine andere Währung vereinbart, so erfolgt die Fakturierung auf Basis der Kursrelation zum Euro am Tag der Auftragsbestätigung durch HARGASSNER. Für diese Berechnung ist ausschließlich die Kursberechnung der österreichischen Banken relevant.

3. Auftragsannahme, Auftragsgrundlage

- Wird an HARGASSNER ein Auftrag erteilt, kommt ein Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Warenlieferung oder Übersendung der Faktura seitens HARGASSNER zustande. Der Kunde ist verpflichtet, bei Auftragserteilung sämtliche zur Produktion und Kommissionierung der Ware notwendigen Unterlagen & Details (Bekanntgabe Zubehördetails, Heiz- und Lagerraumplanung, etc.) vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen bzw. bekannt zu geben.
- Etwas Mehrkosten aufgrund von Abweichungen der tatsächlichen Gegebenheiten von den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Plänen sowie Mehrkosten aufgrund verspäteter Überlassung der Unterlagen sind vom Kunden zu tragen. Änderungen des Auftrages nach Annahme sind ausschließlich einvernehmlich und schriftlich möglich.
- Steht zum Zeitpunkt der Bestellung der Liefergegenstand in all seinen Details (insbesondere technische Ausführung, und Lieferzeitpunkt) noch nicht fest, erfolgt eine vorläufige Auftragsbestätigung. Diesfalls gilt der Auftrag vorläufig als angenommen – gemäß den in der Bestellung bekanntgegebenen Details.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Bestellung spätestens 21 Tage vor dem gewünschten Liefertermin so zu detaillieren (Bekanntgabe Zubehördetails, Heiz- und Lagerraumplanung, etc.), dass die Lieferfristen eingehalten werden können. Nach Bekanntgabe der Details wird eine endgültige Auftragsbestätigung ausgestellt, durch welche der Vertragsinhalt verbindlich festgelegt wird, sofern der Kunde nicht umgehend schriftlich Widerspruch erhebt. Geschieht dies, bleibt jedenfalls der Liefervertrag nach Maßgabe der eingelangten Bestelldaten aufrecht. Im Falle einer Auftragsänderung nach einer vorläufigen Auftragsbestätigung sind die Preise einem allenfalls vorausgehenden Kostenvoranschlag anzupassen.

4. Versand, Lieferung

- Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz der HARGASSNER Ges mbH in 4952 Weng im Innkreis, Anton Hargassner Str. 1.
- Wurde zwischen HARGASSNER und dem Kunden eine Zustellung vereinbart, so erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sofern nicht andere schriftliche Abmachungen hierzu getätigt wurden. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, geht die Preisgefahr mit Absendung der Ware, bei Annahmeverzug des Kunden mit der Versandbereitschaft von HARGASSNER, auf den Kunden über.
- Sollte ein vereinbarter Liefertermin, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden, hat HARGASSNER oder dessen beauftragte Spedition mit dem Kunden eine angemessene Nachfrist zu vereinbaren. Eine Haftung seitens HARGASSNER für eine Überschreitung von Lieferzeiten wird ausgeschlossen.
- Gerät der Kunde - auch ohne Verschulden – mit der Abnahme des Liefergegenstandes in Verzug oder verweigert er die Lieferannahme, steht HARGASSNER das Recht zu, die ortsüblichen Kosten für Lager, Lieferung und Bearbeitungsaufwand zu verlangen. Die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung des Kaufpreises bleibt aufrecht. Darüber hinaus ist HARGASSNER berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten und hat der Kunde die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem zu erwartenden Erlös aus der Verwertung des Liefergegenstandes zu bezahlen.
- Ist Abholung vereinbart, hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen, ab Mitteilung von HARGASSNER über die Versandbereitschaft, die Ware zu übernehmen. Die Ware gilt nach der 14 Tage-Frist als geliefert, unabhängig ob die Ware tatsächlich abgeholt wurde.
- Ist Zustellung vereinbart, gilt die Ware als geliefert:
 - bei Zustellung der Ware durch HARGASSNER mit Unterzeichnung des Gegenseins;
 - bei Übergabe der Ware durch HARGASSNER an ein Transportunternehmen.
- Alle Lieferungen sind umgehend vom Kunden zu prüfen. Reklamationen müssen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bei HARGASSNER eingehen.
- Die Verpackungsmaterialien, wie zum Beispiel Kartonagen, Plastikverpackungen und Paletten etc., der HARGASSNER Produkte sind kundenseitig zu entsorgen.
- Wird die Zustellung von HARGASSNER organisiert, so erfolgt die Wahl ob dies mit werkeigenen LKWs oder mit Spedition erfolgt durch HARGASSNER. Auch die Auswahl des Spediteurs obliegt HARGASSNER nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung. Angegebene Lieferzeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- Die vereinbarten Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen. Stehen HARGASSNER zu diesem Zeitpunkt (Fristbeginn) die für die Fertigung erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung, beginnt der Lauf der Lieferfrist an dem Tag, an welchem die letzte für die Fertigung erforderliche Unterlage bei HARGASSNER eintrifft. Der Kunde ist verpflichtet, für eine prompte Übermittlung dieser Unterlagen Sorge zu tragen. Liefertermine (Lieferfristen) werden um die Zeiten der nicht von HARGASSNER zu verantwortenden Lieferverzögerungen verlängert. Hat der Kunde eine Anzahlung zu erbringen, beginnt die Lieferfrist nicht vor dem Tag des Einlangens der Anzahlung zu laufen.

5. Zahlung

- Zahlungen sind laut Zahlungsbedingungen auf der Rechnung zu leisten. Sofern keine schriftliche Vereinbarung über ein Zahlungsziel zwischen den Vertragsparteien besteht, sind die Zahlungen der Rechnungsbeträge abzugsfrei unverzüglich nach Erhalt der Faktura fällig. Wechsel oder Schecks werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und stets nur zahlungshalber angenommen.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden werden die tarifgemäßen Verzugszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank fällig. Die Verzugsfolgen treten auch ohne vorherige Mahnung oder Nachfristsetzung durch HARGASSNER ein. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn mit von HARGASSNER schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- Entstandene Mahn-, Inkasso und Betreuungskosten sind durch den Kunden zu ersetzen.
- Einlangende Zahlungen werden zuerst auf Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwalts und Inkassobüros werden erst dann auf das aushaftende Kapital beginnend bei der ältesten Schuld verrechnet.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen bzw. behaupteten Mängeln oder sonstigen von HARGASSNER nicht schriftlich anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten. Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen HARGASSNER an Dritte, sowie die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HARGASSNER unzulässig.
- Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zur Zahlung fällig.
- Zahlungen haben erst mit Zugang bzw. Gutschrift am Konto schuldbefreiende Wirkung.
- Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, das Bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichmachung unserer Forderungen gefährden oder erschweren oder die Zahlungsunfähigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen oder bei Eingang einer in Erachtung von HARGASSNER ungünstigen Auskunft über die Vermögens – und/oder Einkommensverhältnisse des Kunden ist HARGASSNER, unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, entsprechende Sicherheiten zu verlangen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten sowie alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn Wechsel oder Schecks angenommen oder Ratenzahlung gewährt wurde.

6. Retourware

- Die Rücknahme bereits gelieferter, nicht mangelhafter Ware (Retourware) erfolgt in Ausnahmefällen nach Vereinbarung in einwandfreiem Zustand. Die Rücksendung hat auf Kosten und Gefahr des Kunden zu erfolgen. Jegliche Beschädigung der Ware durch den Kunden oder Frachtführer schließt regelmäßig die Rücknahme aus.
- Den Retourwaren ist die Originalrechnung in Kopie oder der Lieferschein beizulegen und stellt dies lediglich das Angebot zur Annahme der Retourware durch den Kunden dar. Wird die Retourware nach durchgeführter Qualitätskontrolle durch HARGASSNER für einwandfrei befunden, wird hierfür eine Gutschrift ausgestellt, welche gleichzeitig als Annahme des Rücknahmeanbots durch HARGASSNER gilt. Ist die Ware nicht in einwandfreiem Zustand, oder veraltet, behält sich HARGASSNER das Recht vor das Annahmangebot zu verweigern, oder nur einen Teilbetrag als Gutschrift zu gewähren.
- HARGASSNER hält sich das Recht vor eine angemessene Manipulationsgebühr für die Rücknahme zu verrechnen.
- Eine Gutschrift kann nur dann ausgestellt werden, wenn der Rücksendung die Originalrechnung in Kopie oder der Lieferschein beigelegt wird.
- Die Rücknahme von Einzelkomponenten aus Set-Artikel (Teile von Rauchrohrsets, etc.), Kessel sowie Sonderanfertigungen ist nicht möglich.
- Artikel deren Lieferung mehr als 6 Monate zurückliegen, werden nicht zurückgenommen.
- An HARGASSNER zurückgesendete Waren, die sich nicht in einwandfreiem Zustand befinden, oder nicht mehr Teil des HARGASSNER-Lieferprogramms sind und sohin von HARGASSNER nicht zurückgenommen werden, können von HARGASSNER entsorgt werden.

7. Rücktritt und Verzug

- Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt er in Verzug, ist der andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht vom Vertrag zurückzutreten kann auch hinsichtlich eines Teiles des Liefergegenstandes erklärt werden. In einem derartigen Fall ist HARGASSNER verpflichtet, den nicht vom Rücktritt betroffenen Teil des Liefergegenstandes auszuliefern und ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung für diesen Teil zu erbringen.
- Tritt der Kunde ohne dazu berechtigt zu sein vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so steht HARGASSNER das Wahlrecht zu, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; diesfalls gilt eine Konventionalstrafe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages als vereinbart. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- Wird das Rücktrittsrecht von HARGASSNER aus Gründen ausgeübt, die der Kunde zu vertreten hat, und zwar auch ohne dass ihn hieran ein Verschulden trifft, hat der Kunde die Vorleistungen zu vergüten, welche von HARGASSNER im Rahmen der Vertragserfüllung erbracht wurden (Materialbeschaffungen, Sonderleistungen, Arbeitsaufwendungen udgl.). HARGASSNER hat wahlweise das Recht die Vorleistungen mit 25 % des Bruttoauftragswertes zu pauschalieren, ohne dass ein besonderer Nachweis über einzelne Leistungen zu erbringen ist. Von HARGASSNER bereits produzierte Sonderanfertigungen sind abzüglich Montage- und Auslieferungskosten voll zu vergüten.
- In Fällen höherer Gewalt ist HARGASSNER für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei und berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zB Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen, Seuchen, Epidemien, Pandemien; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, wie insbesondere behördlich angeordnete Betriebsschließungen, wenn auch nur teilweise, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie zB Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären. Bei anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Vermögen, qualifiziertem Zahlungsverzug des Kunden udgl. ist HARGASSNER zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, sofern er nicht von beiden Seiten zur Gänze erfüllt ist.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der HARGASSNER Unternehmensgruppe

Stand: 11/2021

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenüber HARGASSNER bestehenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Kunden, auch aus früheren Lieferungen, Eigentum von HARGASSNER.
- 8.2. Wird eine noch nicht ins Eigentum des Kunden übertragene Ware mit einer anderen Sache so verbunden, dass eine neue Sache entsteht, erwirbt HARGASSNER an dieser Sache Miteigentum im wertmäßigen Ausmaß der Forderung, die HARGASSNER gegen den Kunden hat.
- 8.3. Sollte die vorbehaltene Ware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werkliefervertrages verwendet werden, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werkliefervertrag in gleichem Umfang im Voraus an HARGASSNER abgetreten.
- 8.4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nur dann weiterveräußern, wenn diese als Handelsware gewidmet ist oder der Eigentumsvorbehalt durch Zahlung erloschen ist oder HARGASSNER ausdrücklich zustimmt. Wird die Ware weiterverkauft, tritt der Kunde die Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an HARGASSNER ab. Der Kunde ist verpflichtet die Abtretung durch Setzung der Buchvermerke in seinen Büchern kenntlich zu machen und auf Verlangen von HARGASSNER die Namen der Kaufpreisschuldner bekanntzugeben sowie die zedierten Forderungen ziffermäßig genau zu bezeichnen. Die Abtretung wird von HARGASSNER angenommen. Etwas Gebühren bzw. Steuern im Zusammenhang mit der Abtretung trägt der Kunde und wird HARGASSNER diesbezüglich schad- und klaglos halten. HARGASSNER ist jederzeit berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen.
- 8.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets gegen die üblichen Risiken wie etwa Elementarereignisse in ausreichendem Umfang versichert zu halten und dies HARGASSNER auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine eventuellen Versicherungsansprüche an HARGASSNER ab. Der Kunde ist weiters verpflichtet die Ware den Anweisungen von HARGASSNER und dem Stand der Technik entsprechend zu lagern. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.
- 8.6. Wird eine noch nicht ins Eigentum des Kunden übergegangene Ware gepfändet oder auf eine andere Art von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Kunde HARGASSNER hiervon unverzüglich schriftlich Meldung zu machen und HARGASSNER bei Wahrung seiner Rechte Hilfe zu leisten und die damit verbundenen Kosten zu tragen, soweit er die Gefährdung des Vorbehalts Eigentums von HARGASSNER verursacht hat.
- 8.7. Im Vorbehalts Eigentum stehende Gegenstände können von HARGASSNER zurückgenommen bzw. demontiert werden ohne, dass dies als Vertragsrücktritt gilt.

9. Mängelrüge

- 9.1. Der Kunde muss die gelieferte Ware unverzüglich auf allfällige Mängel untersuchen. Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie Beanstandungen erkennbarer Mängel sind HARGASSNER unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen, nicht erkennbare Mängel und Fehler dagegen unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Mängeln und Fehlern gilt die Lieferung als genehmigt und ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Die Gewährleistungsfrist setzt mit dem Rechnungsdatum ein.
- 10.2. Die Inbetriebnahme hat von einem Hargassner Werkskundendienst oder einem Techniker mit Werks-Inbetriebnahme-Zertifikat für das vorliegende Produkt zu erfolgen. Geschieht dies nicht, erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 10.3. Für diejenigen Teile der Ware, welche von Unterlieferanten bezogen wurde, haftet HARGASSNER nur im Rahmen der selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistung.
- 10.4. Weist die Ware trotz sach- und fachgerechten Einbaus und Nutzung die im Einklang mit der Leistungsbeschreibung des Produktes steht Mängel auf, so leistet HARGASSNER Gewähr.
- 10.5. Gegenstände der Leistungsbeschreibung des Liefergegenstandes für den ordnungsgemäßen Betrieb sind Betriebshandbuch (Bedienungs- und Montageanleitung) und/oder Betriebsbedingungen für den Liefergegenstand, Wartungs- und Serviceplan soweit einzuhaltende rechtlichen Rahmenbedingungen.
- 10.6. HARGASSNER ist von dieser Verpflichtung Gewähr zu leisten entbunden, wenn der Schaden nicht binnen 5 Tagen nach Feststellung des Mangels in schriftlicher Form durch einen zertifizierten HARGASSNER Servicepartner noch vor Inangriffnahme einer Reparatur an HARGASSNER mitgeteilt wird.
- 10.7. HARGASSNER leistet für die gelieferte Ware Gewähr für die Dauer von einem Jahr ab Lieferdatum, sofern diese dem bestimmungsgemäßen Betrieb entspricht (max. 2.500 Volllaststunden pro Betriebsjahr) und einzelvertraglich nicht anderes vereinbart ist. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäßen Transport bzw. Lagerung, Bedienfehler, fehlenden Energien, Wassermangel u.ä. hervorgerufen werden.
- 10.8. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Teile die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z.B. Dichtungen, Einhängbleche, Schamottsteine, Roste, Stopfbuchsen, etc. ebenso wie Betriebsstoffe. Normaler, natürlicher Verschleiß von feuerfesten Auskleidungen die zu keiner Funktionsstörung führen, wie etwa geringer Oberflächen-, Kantenaabtrag, Rissbildung, etc. schließt einen Anspruch auf Garantie aus.
- 10.9. Im Gewährleistungsfalle wird HARGASSNER auf eigene Kosten, nach eigenem Ermessen entweder:
 - 10.9.1. die Ware nachbessern,
 - 10.9.2. eine Ersatzlieferung (Umtausch) vornehmen,
 - 10.9.3. oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.
- 10.10. Die Wahl des jeweiligen Gewährleistungsbehelfes bleibt HARGASSNER vorbehalten. Kommt HARGASSNER ihrer Gewährleistungsverpflichtung nicht in angemessener Frist nach, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Preisermäßigung vorzunehmen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Tätigkeiten, die HARGASSNER aufgrund ungerechtfertigter Mängelrügen entwickelt, gelten als Auftrag, dessen Leistung der Kunde zu bezahlen hat. Ein Ersatzanspruch für Ein- und Ausbaurkosten wird, soweit zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde hat aber jedenfalls HARGASSNER vor einem allenfalls von ihm selbst beabsichtigten Verbesserungsversuch rechtzeitig zu verständigen, um die Angemessenheit des Gewährleistungsbehelfes zu prüfen und die schriftliche Zustimmung von HARGASSNER hierzu einzuholen, ansonsten er sämtliche Ansprüche hieraus verliert.
- 10.11. Für kostenlos gelieferte Ersatzteile und Nachbesserungen gilt die gleiche Gewährleistungsdauer wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch zeitlich begrenzt bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Liefergegenstand. Austauschteile gehen in das Eigentum von HARGASSNER über und sind kostenfrei an HARGASSNER zu versenden.
- 10.12. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsarbeiten nicht durch den HARGASSNER Werkskundendienst, einen zertifizierten oder ermächtigten HARGASSNER-Servicepartner durchgeführt wurden.
- 10.13. Für Folgeschäden übernimmt HARGASSNER keine Gewähr.

11. Garantie

- 11.1. Die von HARGASSNER gewährte Garantie ist eine freiwillige Leistung Seitens HARGASSNER – es besteht daher kein Rechtsanspruch.
- 11.2. Die Inbetriebnahme hat von einem Hargassner Werkskundendienst oder einem Techniker mit Werks-Inbetriebnahme-Zertifikat für das vorliegende Produkt zu erfolgen. Geschieht dies nicht, erlischt der Garantieanspruch.
- 11.3. Die Garantieansprüche erlöschen, wenn Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsarbeiten nicht durch den HARGASSNER Werkskundendienst, einen zertifizierten oder ermächtigten HARGASSNER-Servicepartner durchgeführt wurden
- 11.4. Die detaillierten Garantiebedingungen sind in den jeweils gesondert veröffentlichten aktuellen Garantiebedingungen (liegen den Waren bei) ersichtlich.

12. Geistiges Eigentum

- 12.1. Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, Prospekte, Abbildungen, Preisinformationen udgl. sind geistiges Eigentum von HARGASSNER und dürfen weder vervielfältigt noch ohne schriftliche Zustimmung von HARGASSNER für Dritte zugänglich gemacht werden. Hierzu zählen auch Veröffentlichungen im Internet.

13. Schadensersatz, Haftung

- 13.1. HARGASSNER haftet für Schadensersatzansprüche außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch HARGASSNER verschuldet wurden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist vom Kunden zu beweisen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangener Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. Ersatzansprüche verjähren 18 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Jeder darüberhinausgehende Anspruch, aus welchem Titel auch immer, ist soweit zulässig ausgeschlossen.
- 13.2. Innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet HARGASSNER für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. HARGASSNER haftet nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet. Weiters wird der Rückgriff des Kunden gem. § 933b ABGB ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche verjähren jedenfalls spätestens nach drei Jahren nach Lieferung.
- 13.3. Schadensersatzansprüche für Schäden, welche durch eine Versicherung des Geschädigten gedeckt sind, werden einvernehmlich ausgeschlossen. Dieser Verzicht gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden oder soweit infolge eines solchen Verzichtes der Versicherer leistungsfrei würde.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 14.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Firmensitz der HARGASSNER Ges mBH in 4952 Weng im Innkreis örtlich und sachliche zuständige österreichische Gericht. HARGASSNER kann jedoch auch ein anderes für den Kunden zuständiges Gericht anrufen.
- 14.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- 14.3. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Firmensitz der HARGASSNER Ges mBH in 4952 Weng im Innkreis, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

15. Datenschutzvereinbarung

- 15.1. Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden bzw. in Zukunft zur Verfügung gestellt werden, durch HARGASSNER für Zwecke des Marketings u.a. durch Einrichtung einer Kundendatei, erfolgen kann. Diese Einwilligung umfasst insbesondere die Übermittlung von Informationen zum Zwecke der Werbung per Fax, Brief, mail oder durch jede andere Übermittlungsmethode. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vom Kunden widerrufen werden.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung gilt als durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 16.2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen HARGASSNER und dem Kunden bedürfen der Schriftform und gilt dies auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Sämtliche Erklärungen seitens HARGASSNER sind lediglich dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich von dem jeweils zuständigen Mitarbeiter abgegeben werden.